

# **KLAUSUR NR. 1453**

# **ZWANGSVOLLSTRECKUNG**

**(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)**

---

Rechtsanwälte Steinkamp und Partner  
An der Helte 25  
53693 Königswinter

*Az 257/23*  
Sachbearbeiter: Leander Bayer  
Datum 18.02.2024

An das  
Landgericht Bonn

**per beA**

## **Klage**

des Herrn Ismail Weiser, Am Domstein 40, 53693 Königswinter,

Klägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Steinkamp und Partner, An der Helte 25, 53693  
Königswinter -

gegen

die Frau Marla Krüger, Rhönfelderstraße 14, 53693 Königswinter,

Beklagte,

wegen: Vollstreckungsabwehr

vorläufiger Streitwert: 20.000 €

bestellen wir uns zu den Prozessbevollmächtigten des Klägers – ordnungsgemäße  
Bevollmächtigung anwaltlich versichernd –

und kündigen an, im Termin zur mündlichen Verhandlung folgende Anträge zu stellen:

1. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Urteil des Landgerichts Bonn vom 03.08.2023 (4 O 58/22) wird für unzulässig erklärt, soweit sie in das Gemälde „Streitwagen“ von Manfred Dahmen betrieben wird.
2. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn vom 08.08.2022 (3 O 29/21), wird für unzulässig erklärt.
3. Die Beklagte wird zur Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des unter Ziffer 2 bezeichneten Titels an den Kläger verurteilt.
4. Die Zwangsvollstreckung der Beklagten aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn vom 11.09.2022 (5 O 102/21) wird für unzulässig erklärt.
5. Die Beklagte wird zur Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung des unter Ziffer 4 bezeichneten Titels an den Kläger verurteilt.

Sofern das Gericht das schriftliche Vorverfahren anordnet, wird für den Fall des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen beantragt, die Beklagte durch Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung zu verurteilen.

### **Begründung:**

Die Beklagte betreibt aus den vorgenannten Titeln in unzulässigerweise die Zwangsvollstreckung.

Im Januar 2020 schlossen sich der Kläger und seine Schwester, Valerie Weiser, zu einer OHG zusammen. Die Geschwister sind Erben eines Weingutes auf der rechten Rheinseite nahe Königswinter. Sie erbten im Jahr 2019 das Weingut von ihrer Mutter. Um den Wein zu bewerben, entschieden sie sich dazu, in der Bonner Südstadt die Vinothek „Rut und Wiess“ zu eröffnen. Zu diesem Zweck schlossen sie sich zu der Geschwister Weiser Wein OHG (im Folgenden: „Gesellschaft“) zusammen. Der Kläger und seine Schwester bieten in ihrer Vinothek Rotwein und Weißwein aus eigenem Anbau an. Daneben bieten sie Fingerfood an und sie erlauben ihren Gästen Essen von außerhalb mitzubringen.

**Beweis:** Abdruck des Handelsregisterauszugs vom 05.01.2020, Amtsgericht Königswinter HRA 2938 (Anlage K1)

Da das Geschäft sehr gut lief, entschlossen sie sich dazu, eine weitere Vinothek zu eröffnen. Zu diesem Zweck wandten sie sich im Februar 2021 an die Beklagte. Die Beklagte ist Immobilienmaklerin. Sie sollte der Gesellschaft helfen, ein geeignetes Lokal zu finden, welches die Gesellschaft entweder kaufen oder anmieten wollte.

Allerdings verlief die berufliche Beziehung der Beteiligten nicht wie erhofft. Inzwischen beanspruchen die Beteiligten wechselseitig Forderungen, die teilweise auch gerichtlich geltend gemacht worden sind. Dazu im Einzelnen mehr, soweit es diesen Rechtsstreit betrifft.

## I. Urteil des Landgerichts Bonn 4 O 58/22 vom 03.08.2023

Die Beklagte erstritt in dem Verfahren 4 O 58/22 vor dem Landgericht Bonn am 03.08.2023 ein Urteil gegen die Gesellschaft auf Zahlung von 11.000 €. Die Beklagte klagte damals, weil die Gesellschaft die Provisionsansprüche der Beklagten teilweise noch nicht bezahlt hatte. Die Gesellschaft war zeitweise nicht liquide.

**Beweis:** Abdruck des Urteils des Landgerichts Bonn vom 03.08.2023, 4 O 58/22 (**Anlage K2**)

Die Schwester des Klägers, also Frau Valerie Weiser, beglich die titulierte Forderung am 30.01.2024.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Valerie Weiser, zu laden über den Kläger

Ungeachtet dessen pfändete die Gerichtsvollzieherin Schneider aufgrund des Urteils des Landgerichts Bonn im Auftrag der Beklagten am 31.01.2024 das im Gewahrsam des Klägers stehende und im Klageantrag zu 1) näher bezeichnete Gemälde. Das Gemälde wurde noch nicht versteigert.

**Beweis:** Kopie des Pfändungsprotokolls vom 31.01.2024 (**Anlage K3**)

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Beklagte nach Begleichung der vollständigen Forderung noch berechtigt sein soll, die Zwangsvollstreckung zu betreiben. Ferner gehört das Gemälde dem Kläger und nicht der Gesellschaft und hat einen Wert von 22.000 €. Vollstreckungsabwehrklage ist daher geboten.

## II. Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn 3 O 29/21 vom 08.08.2022

Die Beklagte erwirkte in einem weiteren Verfahren gegen den Kläger und seine Schwester vor dem Landgericht Bonn am 08.08.2022 einen Kostenfestsetzungsbeschluss, welcher dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 15.08.2022 zugestellt wurde. Das Landgericht Bonn hatte den Kläger und seine Schwester als Gesamtschuldner zur Zahlung in Höhe von 5.500 € verurteilt. In dem Verfahren ging es um Provisionsansprüche.

**Beweis:** Kopie des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Bonn vom 08.08.2022, Az: 3 O 29/21 (**Anlage K4**)

Die Forderung ist durch Aufrechnung erloschen. Frau Valerie Weiser hat mit Schreiben vom 06.10.2023 die Aufrechnung mit einer Gegenforderung in Höhe von 5.500 € erklärt.

**Beweis:** Kopie des Schreibens vom 06.10.2023 (**Anlage K5**)

Die Forderung der Frau Valerie Weiser beruht darauf, dass sie die Beklagte im Januar 2021 beauftragte, das in ihrem Eigentum stehende Grundstück zu verkaufen. Die Beklagte legte der

Frau Valerie Weiser ein Formular mit der Überschrift „Maklervertrag“ vor, welches beide unterzeichneten. In Ziffer 6 des Maklervertrages heißt es:

*„Vertragsstrafe: Sollte die Auftraggeberin sich dazu entscheiden, die Immobilie doch nicht verkaufen zu wollen, ist, unabhängig vom Grund, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2,5 % des Grundstückwertes zu bezahlen. Die Vertragsstrafe ist an dem Tag fällig, an dem die Auftraggeberin den Auftrag zurückzieht.“*

**Beweis:** Kopie des Maklervertrages (**Anlage K6**)

Die Beklagte zeigte das in Oberkassel gelegene Grundstück mehreren Interessenten. Die Interessenten wollten allesamt das auf dem Grundstück befindliche Haus abreißen und dort ein neues Haus errichten. Dies konnte Frau Weiser nicht übers Herz bringen, sodass sie sich im August 2021 dazu entschied, das Grundstück doch nicht zu verkaufen. Sie hängt sehr an dem Haus. Hinzu kam noch, dass sämtliche Kaufinteressenten aufgrund der mit dem Abriss und Neubau verbundenen Kosten nicht bereit waren, mehr als 150.000 € für das Grundstück zu bezahlen. Das Grundstück hatte zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 220.000 €. Am 03.09.2021 zahlte die Frau Weiser entsprechend Ziffer 6 des Maklervertrages 5.500 € an die Beklagte, was 2,5 % des Grundstückswerts entspricht. Zu dem Zeitpunkt wusste Frau Weiser nicht, dass die Klausel unwirksam ist.

**Beweis:** Zeugnis der Frau Valerie Weiser, zu laden über den Kläger

Die Beklagte ist zur Rückzahlung verpflichtet, weil eine Vertragsstrafe nicht zu leisten war.

**III. Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn 5 O 102/21 vom 11.09.2022**

Im Verfahren 5 O 102/21 klagte die Beklagte ebenfalls eine Provisionsforderung ein. Das Verfahren richtete sich gegen den Kläger, seine Schwester und die Gesellschaft wie Gesamtschuldner. Die Beklagte obsiegte auch in diesem Verfahren und erwirkte am 11.09.2022 einen Kostenfestsetzungsbeschluss über 2.500 €, der dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 17.09.2022 zugestellt wurde.

**Beweis:** Kopie des Kostenfestsetzungsbeschlusses des Landgerichts Bonn vom 11.09.2022, Az: 5 O 102/21 (**Anlage K7**)

Auch diese Forderung ist vollständig durch Aufrechnung erloschen. Der Gesellschaft stand gegen die Beklagte eine Forderung in selbiger Höhe zu. Dem liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Beklagte fragte bei der Gesellschaft an, ob sie in ihrem Lokal ihre Weihnachtsfeier ausrichten könne. Die Gesellschaft und die Beklagte schlossen einen Bewirtungsvertrag. Am 01.12.2023 richtete die Gesellschaft im gesamten Lokal die Weihnachtsfeier der Beklagten mit 25 Gästen aus. Die Gesellschaft stellte Fingerfood bereit und bestellte bei einem externen

Cateringservice Essen, dafür berechnete sie insgesamt 1.000 €. Die Getränke sollten nach Verbrauch abgerechnet werden, wobei der Verbrauch nicht nach Gläsern, sondern nach Flaschen bemessen werden sollte. Der Kläger und seine Schwester führten zu diesem Zweck eine Strichliste der jeweiligen Getränke. Eine Mitarbeiterin der Beklagten, Frau Luise Lange, zeichnete die Getränkeliste am Ende der Weihnachtsfeier ab. Über die Preise der angebotenen Flaschen hatte man sich im Vorfeld geeinigt.

Nach der von Frau Lange unterzeichneten Getränkeliste schenkte die Gesellschaft am Abend Getränke im Wert von 1.500 € aus. Es sind folgende Getränke konsumiert worden:

Getränke	Einheit	Anzahl	Preis pro Einheit	Summe
Wasser, sprudel	Flasche 0,75 l	20	6,00 €	120,00 €
Wasser, still	Flasche 0,75 l	24	6,00 €	144,00 €
Cola Zero	Flasche 0,33 l	6	3,50 €	21,00 €
Glühwein	Flasche 0,75 l	5	10,00 €	50,00 €
Geschwister Weiser Blanc de Noir halbtrocken	Flasche 0,75 l	10	19,50 €	195 €
Geschwister Weiser Gewürztraminer	Flasche 0,75 l	5	10,00 €	50,00 €
Geschwister Weiser 2017er Spätburgunder	Flasche 0,75 l	15	30,00 €	450,00 €
Champagner Veuve Clicquot	Flasche 0,75 l	5	70,00 €	350,00 €
Brand „Alte Marille“	Flasche 1,0 l	2	40,00 €	80,00 €
Brand „Alte Kirsche“	Flasche 1,0 l	1	40,00 €	40,00 €
<b>Summe Gesamt</b>				<b>1.500 €</b>

**Beweis:** Zeugnis der Frau Luise Lange, zu laden über die Beklagte  
Parteivernehmung des Klägers, hilfsweise informatorische Anhörung  
Kopie der unterzeichneten Strichliste vom 01.12.2023 (**Anlage K8**)  
Kopie der Getränke-Preisliste (**Anlage K9**)

Am 20.12.2023 übersandte die Gesellschaft der Beklagte die Rechnung über 2.500 € mit der Bitte um Begleichung. Die Gesellschaft und die Beklagte hatten vereinbart, dass die Zahlung mit Rechnungsstellung fällig wird. Die Beklagte beglich die Rechnung nicht.

**Beweis:** Kopie der Rechnung vom 20.12.2023 (**Anlage K10**)

Mit Schreiben vom 05.01.2024 erklärte der Kläger im Namen der Gesellschaft die Aufrechnung mit dieser Gegenforderung in Höhe von 2.500 €.

**Beweis:** Kopie des Schreibens vom 05.01.2024 (**Anlage K11**)

Nach all dem kann die Klägerin aus keinem der Titel vollstrecken.

Leander Bayer  
Rechtsanwalt

---

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Klageschrift vom 18.02.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Sie ist an demselben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen.

Von einem Abdruck der **Anlagen K1 – K11** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klageschrift ordnungsgemäß beigelegt waren, den vorgetragenen Inhalt haben und keine weitergehenden für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Ferner ist davon auszugehen, dass das Gericht durch den als Einzelrichter zuständigen Richter am Landgericht Dr. Richter unter dem Az. **13 O 55/24** mit Verfügung vom 20.02.2024 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und der Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwidern gesetzt hat. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern am 20.02.2024 und der Beklagten – dieser mit einer beglaubigten Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen – am 23.02.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden.

---

Rechtsanwältin Mareike Krämer  
Weberstraße 25  
53113 Bonn

An das  
Landgericht Bonn

per beA

Bonn, den 08.03.2024

## **Klageerwiderung**

In dem Rechtsstreit  
**Weiser ./.** Krüger  
**Az. 13 O 55/24**

bestelle ich mich – ordnungsgemäße Vollmacht anwaltlich versichernd – zur  
Prozessbevollmächtigten der Beklagten.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werde ich beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

### **Begründung:**

Der Kläger scheint bei den vielen Rechtsstreitigkeiten gar nicht mehr zu wissen, wer mit wem  
in welchem Rechtsverhältnis zueinandersteht. Die Beklagte stellt im Folgenden einige Punkte  
richtig:

### **I. Urteil des Landgerichts Bonn 4 O 58/22 vom 03.08.2023**

Es stößt auf hiesiger Seite auf Unverständnis, wenn der Kläger meint, er könne gegen die  
Zwangsvollstreckung vorgehen. Wie der Kläger selbst schon richtig dargelegt hat, war er nicht  
Partei dieses Rechtsstreits zwischen der Gesellschaft und der hiesigen Beklagten. Es ist auch  
nicht ganz klar, mit welchem Einwand der Kläger sich gegen die Zwangsvollstreckung aus  
diesem Urteil zu wehren versucht.

### **II. Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn 3 O 29/21 vom 08.08.2022**

Im Verfahren 3 O 29/21 war die hiesige Beklagte Klägerin und der hiesige Kläger gemeinsam  
mit seiner Schwester, Frau Valerie Weiser, Beklagter. Gegen die Geschwister wurde als  
Gesamtschuldner Klage auf Zahlung einer noch offenen Provisionszahlung erhoben. Die  
Klägerin gewann diesen Rechtsstreit. Das Urteil vom 07.03.2022 ist am 07.05.2022

rechtskräftig geworden. In Folge dessen hat die Beklagte den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 08.08.2022 erwirkt.

Die titulierte Forderung besteht auch noch. Sie ist nicht durch Aufrechnung erloschen. Ungeachtet dessen, dass die Forderung Frau Valerie Weiser gar nicht zusteht, weil die Klausel wirksam ist, geht die Aufrechnung ins Leere. Der Kläger hat mit der Rechtsbeziehung zwischen der Beklagten und Frau Valerie Weiser nichts zu tun. Aber auch das ist irrelevant, denn jedenfalls hätte die Aufrechnung im Vorprozess vor Schluss der mündlichen Verhandlung am 28.02.2022 erklärt werden müssen. Zuletzt hätte der Kläger aber auch die Möglichkeit gehabt, Gegenforderungen in dem Kostenfestsetzungsverfahren überprüfen zu lassen.

### **III. Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn 5 O 102/21 vom 11.09.2022**

Auch dem Verfahren 5 O 102/21 lag eine noch offene Provisionsforderung der hiesigen Beklagten zugrunde. Die Beklagte obsiegte im Prozess gegen den Kläger, Frau Valerie Weiser und die Gesellschaft wie Gesamtschuldner und erwirkte den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 11.09.2022 über 2.500 €.

Die Forderung ist nicht durch Aufrechnung erloschen. Zunächst ist zweifelhaft, wie der Kläger eine vermeintlich der Gesellschaft zustehende Forderung in den hiesigen Rechtsstreit einführen will. Ferner ist es dem Kläger immer noch nicht gelungen, der Beklagten eine Vollmacht vorzulegen. Die Beklagte hatte die Aufrechnungserklärung des Klägers, welche er namens und in Vollmacht der Gesellschaft abgab, zurückgewiesen, weil er keine Vollmachtsurkunde vorlegte.

#### **Beweis: Kopie des Schreibens vom 06.01.2024 (Anlage B1)**

Unabhängig davon besteht aber auch die behauptete Gegenforderung nicht.

Der Kläger trägt den Sachverhalt richtig vor, wenn er angibt, dass die Beklagte am 01.12.2023 ihre Weihnachtsfeier im Weinlokal „Rut & Wiess“ ausgerichtet hat. Der Kläger hat der Beklagten zu diesem Zweck Speisen und Getränke im Lokal zur Verfügung gestellt.

Allerdings wurden die Getränke nicht in dem von dem Kläger abgerechneten Umfang ausgeschenkt. Es war immer noch eine Weihnachtsfeier der Firma und kein Saufevent. Es stimmt, dass die Mitarbeiterin der Beklagten die Strichliste am Ende des Abends unterschrieben hat. Dazu war sie aber nicht vertretungsbefugt. Es entspricht auch nicht dem normalen Vorgehen, die Abrechnung über eine Strichliste zu führen. Total unprofessionell. Es obliegt dem Kläger hier nachzuweisen, dass die Getränke ausgeschenkt worden sind. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass der Kläger die Liste manipuliert hat und sich so selbst ein ordentliches Trinkgeld zugesprochen hat. Nur ist es der Beklagten unmöglich, diesen Beweis zu erbringen. Eine Vergütung für die Getränke in diesem Ausmaß kann der Kläger nicht verlangen.

Jedenfalls aber kann der Kläger nicht die Vergütung für die 15 Flaschen Spätburgunder verlangen. Der Rotwein hat abscheulich geschmeckt und war definitiv gekorkt. Da die Beklagte zu diesem Zeitpunkt schon das ein oder andere Glas zu viel hatte, ist ihr das an dem Abend nicht aufgefallen. Im Nachhinein haben ihr aber ihre Mitarbeiter davon berichtet. Außerdem ging es allen anwesenden Gästen am nächsten Morgen nicht gut. Das kann nur an der schlechten Qualität des Weines gelegen haben.

**Beweis:** Zeugnis des Herrn Carlos Martínez, zu laden über die Beklagte  
Zeugnis der Frau Luise Lange, zu laden über die Beklagte  
Zeugnis des Herrn Martin Backmann, zu laden über die Beklagte

Der Anspruch ist somit mindestens in Höhe von 450,00 € gemindert. Die Minderung hat die Beklagte gegenüber der Gesellschaft vorsorglich schriftlich am gestrigen Tag erklärt.

**Beweis:** Kopie des Schreibens vom 07.03.2024 (**Anlage B2**)

Die Klage ist abweisungsreif.

Mareike Krüger  
Rechtsanwältin

---

**Hinweis:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 08.03.2024 ordnungsgemäß qualifiziert elektronisch signiert worden ist. Er ist an demselben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden und ordnungsgemäß dort eingegangen. Von einem Abdruck der **Anlagen B1** und **B2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese dem Schriftsatz ordnungsgemäß beigelegt sind, den angegebenen Inhalt haben und darüber hinaus keine weiteren für die Fallbearbeitung relevanten Informationen enthalten.

Es ist ferner davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 08.03.2024 nebst Anlagen den Klägervertretern mit Gelegenheit zur Stellungnahme binnen zwei Wochen am 09.03.2024 ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

---

Rechtsanwälte Steinkamp und Partner  
An der Helte 25  
53693 Königswinter

*Az 257/23*

Sachbearbeiter: Leander Bayer

Datum 23.03.2024

An das  
Landgericht Bonn

**per beA**

## **Replik**

In dem Rechtsstreit

**Weiser ./.** Krüger

**Az. 13 O 55/24**

replizieren wir auf den Schriftsatz der Beklagten.

### **I. Urteil des Landgerichts Bonn 4 O 58/22 vom 03.08.2023**

Auch wenn sich das Urteil des Landgerichts Bonn 4 O 58/22 vom 03.08.2023 nur gegen die Gesellschaft und nicht auch gegen den Kläger richtet, ändert dies jedoch nichts daran, dass der Kläger als Gesellschafter der Gesellschaft für die mit dem Urteil rechtskräftig festgestellten Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen hat. Aus diesem Grund muss es ihm auch möglich sein, den Erfüllungseinwand im Wege der Vollstreckungsabwehrklage vorzubringen, wenn in sein Privatvermögen vollstreckt wird.

Jedenfalls aber muss es ihm möglich sein, sein Eigentum vor dem Zugriff der Beklagten zu schützen.

### **II. Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn 3 O 29/21 vom 08.08.2022**

Die Klausel im Maklervertrag ist unwirksam. Zunächst ist kein Leistungserfolg eingetreten. Im Übrigen wird das Verschuldenserfordernis im Rahmen der vorvertraglichen Schadensersatzansprüche umgangen. Letztlich würde die Wirksamkeit der Klausel zu einem Kontrahierungszwang führen. Warum meint die Beklagte, dass der Kläger ihr die Aufrechnung seiner Schwester nicht entgegenhalten kann? Die Forderung steht ihr schließlich nun einmal zu. Die Prozessbevollmächtigte der Beklagten möge sich das Wesen der Gesamtschuld noch einmal zu Gemüte führen.

### **III. Kostenfestsetzungsbeschluss des Landgerichts Bonn 5 O 102/21 vom 11.09.2022**

Der Kläger ist seiner Darlegungs- und Beweislast zu Genüge nachgekommen. Er hat dargelegt,

dass er für 1.500 € Getränke an die Beklagte und ihre Mitarbeiter ausgedenkt hat. Auch ist es üblich, dass in der Gastronomie Strichlisten geführt werden. Es besteht aufgrund der Strichliste, welche sogar abgezeichnet wurde, zugunsten der Gesellschaft die Vermutung, dass ein Anspruch in entsprechendem Umfang besteht. Ob die Mitarbeiterin vertretungsbefugt gewesen ist, ist unerheblich. Die Unterschrift stellt unabhängig davon ein Indiz für die Richtigkeit dar. Die Beklagte muss schon konkretisieren, inwiefern der Kläger die Liste manipuliert haben soll. Die Behauptung ins Blaue hinein ist völlig haltlos.

Die Qualität des Weins war völlig einwandfrei. Den Kläger oder seine Schwester haben keine Beschwerden der Gäste ereilt. Außerdem hat der Kläger beim Öffnen einer neuen Flasche stets einen Probierschluck ausgedenkt, welcher immer abgenickt wurde. Die Beklagte möge beweisen, dass der Wein gekorkt war.

Leander Bayer  
Rechtsanwalt

---

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz vom 23.03.2024 ordnungsgemäß elektronisch qualifiziert signiert worden ist. Er ist an demselben Tag dem Gericht als elektronisches Dokument übermittelt worden, ordnungsgemäß dort eingegangen und vom Gericht ordnungsgemäß an die Prozessbevollmächtigte der Beklagten am 25.03.2024 zugestellt worden.

Mit Verfügung vom 27.03.2024 hat das Gericht Termin zur mündlichen Verhandlung auf den 24.05.2024 anberaumt und die Zeugen Martínez, Lange und Backmann ordnungsgemäß geladen. Die Verfügung nebst ordnungsgemäßer Ladung ist den Parteivertretern am 28.03.2024 zugestellt worden.

---

Bonn, den 24.05.2024

Öffentliche Sitzung des Landgerichts

Geschäftsnummer: **13 O 55/24**

Gegenwärtig: Richter Dr. Richter – als Einzelrichter –

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle wurde verzichtet, vorläufig aufgezeichnet auf Tonbandträger gem. §§ 159, 160a ZPO.

In dem Rechtsstreit **Weiser ./ Krüger**

erschieden bei Aufruf

1. der Kläger persönlich mit Rechtsanwalt Bayer
2. die Beklagte persönlich mit Rechtsanwältin Krüger
3. die Zeugen Martínez, Lange und Backmann

**Die Zeugen wurden zunächst dem Gesetz entsprechend belehrt. Sie verließen sodann den Sitzungssaal. Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen im Rahmen einer Güteverhandlung erörtert. Eine gütliche Einigung scheiterte. Die Parteien traten sodann in die mündliche Verhandlung ein.**

**Die Prozessbevollmächtigten stellten sodann Anträge wie folgt:**

Der Klägervertreter stellte die Anträge aus der Klageschrift vom 18.02.2024.

Die Beklagtenvertreterin beantragte, die Klage abzuweisen.

### **Beschlossen und verkündet:**

[...]

**Der Zeuge Martínez wurde sodann in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:**

**Zur Person:** „Ich heiße mit Vornamen Fernando, bin 33 Jahre alt und von Beruf Immobilienmakler und mit den Parteien nicht verwandt und nicht verschwägert.“

**Zur Sache:** „An die Weihnachtsfeier kann ich mich um ehrlich zu sein nicht so richtig erinnern. Wissen Sie, da wird immer ziemlich viel getrunken und auch ich halte mich da selten zurück. Dass es mir am nächsten Tag nicht gut ging, stimmt, aber so ist das eben, wenn man so viel Wein trinkt. Ob der Wein gut oder schlecht war, weiß ich nicht mehr.“

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.**

Der Zeuge wurde um 10:45 Uhr unvereidigt entlassen.

**Die Zeugin Lange wurde sodann in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:**

**Zur Person:** „Ich heiße mit Vornamen Luise, bin 30 Jahre alt und von Beruf Assistentin der Geschäftsleitung in einem Maklerbüro. Mit den Parteien bin ich weder verwandt noch verschwägert. Die Beklagte ist meine Lebensgefährtin.“

**Zur Sache:** „Ich würde meiner Lebensgefährtin gerne in dieser Sache helfen, ich kann mich aber leider nicht mehr an die Qualität des Weines erinnern. Ich war im letzten Dezember 2023 auf vielen Weihnachtsfeiern. Ich engagiere mich in vielen Vereinen, die dann auch alle eine Weihnachtsfeier veranstaltet haben. Da vermischen sich bei mir leider die Erinnerungen, was nun auf welcher Weihnachtsfeier geschehen ist.“

**Auf Nachfrage:** „Ja die Strichliste habe ich unterschrieben.“

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.**

Die Zeugin wurde um 11:00 Uhr unvereidigt entlassen.

**Der Zeuge Backmann wurde sodann in den Sitzungssaal gerufen, mit dem Beweisthema vertraut gemacht und wie folgt vernommen:**

**Zur Person:** „Ich heiße Martin Backmann, bin 40 Jahre alt und von Beruf Immobilienmakler und mit den Parteien nicht verwandt oder verschwägert.“

**Zur Sache:** „An die Weihnachtsfeier kann ich mich noch sehr gut erinnern. Ich hatte mich sehr auf den Abend gefreut. Da ich mich privat sehr für Wein interessiere, fand ich die Idee, die Weihnachtsfeier in einem Weinlokal zu feiern, natürlich super. Der Wein im Lokal hat mir sehr zugesagt. Ein wenig Kopfschmerzen hatte ich am nächsten Tag zwar schon, das hat meines Erachtens aber an der Menge gelegen. Ich habe mir jedenfalls gleich in der nächsten Woche für unser Weihnachtsfest zwei Kisten des Spätburgunders gekauft.“

**Laut diktiert und genehmigt. Auf erneutes Vorspielen wurde allseits verzichtet.**

Der Zeuge wurde um 11:10 Uhr unvereidigt entlassen.

**Das Gericht wies auf Folgendes hin:**

[...]

Die Sach- und Rechtslage wurde erneut erörtert. Die Prozessbevollmächtigten verhandelten mit den

eingangs gestellten Anträgen streitig zur Sache und zum Ergebnis der Beweisaufnahme.

**Beschlossen und verkündet:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird anberaumt auf

Dienstag, den 04.06.2024, 11:00 Uhr, Saal 1.19

Dr. Richter  
Richter am Landgericht

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit  
der Übertragung vom Tonträger

Leibold  
Justizbeschäftigter  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle

---

## Vermerk für die Bearbeitung:

### I. Aufgabenstellung

Die Entscheidung des Gerichts ist zu entwerfen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**04.06.2024**

Von einer Entscheidung über die Kosten, die vorläufige Vollstreckbarkeit und den Streitwert ist abzusehen.

Eine eventuell erforderliche Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelbelehrung ist nicht auszuformulieren, sondern es reicht aus, wenn die Art des Rechtsbehelfs oder des Rechtsmittels und die zugrunde liegende(n) Vorschrift(en) angegeben werden.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Werden eine richterliche Aufklärung oder eine weitere Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind. Eine solche Vorgehensweise ist in einer Fußnote kenntlich zu machen.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Der Bearbeitung ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den als Hilfsmittel zugelassenen Gesetzessammlungen in der zum Stichtag des 15. des Vormonats aktuellsten Fassung ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

### II. Ergänzende Hinweise zum Sachverhalt:

Es ist davon auszugehen, dass

- die Formalien (z.B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht das Gegenteil ausdrücklich aus dem Sachverhalt ergibt;
- es sich bei den „Maklervertragsbedingungen“ um Allgemeine Geschäftsbedingungen handelt und diese iSd § 305 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sind;
- der Kläger und seine Schwester, Valerie Weiser, mit den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben im Handelsregister als Gesellschafter der Geschwister Weiser Wein OHG eingetragen sind und die Gesellschaft im Gesellschaftsvertrag keine von den gesetzlichen Vorschriften abweichende Vertretungsregelung getroffen hat;
- die Akten am Landgericht Bonn elektronisch geführt werden.

Bonn verfügt über ein Amts- und ein Landgericht und liegt im Bezirk des Oberlandesgerichts Köln.